

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Mai 2023	Nr. 15
------	-----------------------------------------	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)
Vom 12. April 2023.....

110

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen
Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung)**

Vom 12. April 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes (UdS) hat auf Grundlage von § 72 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), im Benehmen mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar), der Hochschule für Musik Saar (HfM) und der Hochschule der Bildenden Künste Saar (HBK) folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes vom 7. Juli 2020 (Dienstbl. S. 300), geändert durch Ordnung vom 26. Oktober 2022 (Dienstbl 2023, S. 8) beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Ordnung zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses an den Hochschulen des Saarlandes (Graduiertenförderung) wird wie folgt geändert:


§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Stipendium besteht aus einem monatlichen Grundbetrag, dessen Höhe von der Vergabekommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Wissenschaft festgelegt bzw. geändert wird. Für künstlerische Vorhaben kann von dem monatlichen Turnus abgewichen werden. Die Stipendiatin/Der Stipendiat erhält für jedes unterhaltspflichtige Kind einen monatlichen Zuschlag, dessen Höhe dem vom Bundeskindergeldgesetz geregelten Kindergeld entspricht. Hierbei ist eine doppelte Förderung für ein Kind ausgeschlossen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. Mai 2023


Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)